



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen

Lehren lernen.

Förderverein des Studienseminars für Lehrämter an Schulen Paderborn II

Anschrift: Fürstenweg 17 A, 33102 Paderborn

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.:
 - a) Förderung der Ausbildungsziele und der Arbeit des Studienseminars und der ihm zugeordneten Seminare für Lehrämter an Schulen.
 - b) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange in der Ausbildung.
 - c) Förderung von Seminarveranstaltungen.
2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende Maßnahmen:
 - a) Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen durch Ausstattung des Studienseminars mit zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Geräten, Gegenständen und Materialien.
 - b) Sammlung von Geldern zur zweckgebundenen Weiterleitung an das Studienseminar.

- c) Initiierung und Realisierung zusätzlicher Ausbildungsangebote.
 - d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Studienseminar und Ausbildungsschulen, anderen Studienseminaren, den Hochschulen der Region, Verbänden der Lehrerausbildung sowie Bildungs- und Lehrerorganisationen.
 - e) Darstellung der Arbeit des Studienseminars in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 4 genannten Vereinszweck unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.
3. Natürlichen Personen kann mit deren Zustimmung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
4. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt des Mitgliedes bzw. Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft,
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlung nach Absatz 3
 - d) Beschluss des Vorstands nach Absatz 4.Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch
 - a) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - b) Austritt des Mitglieds
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlung nach Absatz 3.
 - d) Beschluss des Vorstands nach Absatz 4.

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
4. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Mahnung und Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenwartin oder dem Kassenwart. An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme die Leitungen des Studienseminars und der Seminare teilnehmen; sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann Beauftragte und Kommissionen für spezielle Aufgaben jeweils für einen bestimmten Zeitraum benennen.
3. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - und zwar je zwei von ihnen gemeinschaftlich - sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne die oder den Vorsitzenden nur bei deren oder dessen Verhinderung tätig werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.

Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so

lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

7. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied eine andere Art der Abstimmung verlangt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem Finanzamt Paderborn einzureichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bezirksregierung Detmold mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden.

33102 Paderborn, den 14. April 2005